

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen über den Bau, die Lieferung und die Renovation von Orgeln**

Die Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbaumeister e.V. (BDO) werden jeweils durch die folgenden Regelungen ergänzt, abweichende Regelungen werden ersetzt:

Der Vertrag wird nur unter der Bedingung abgeschlossen und vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt, dass diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen vom Orgelbauer schriftlich anerkannt werden. Die schriftliche Anerkennung ist mit dem Vertrag dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

### **Zu I. Ziff. 2**

Der Orgelbauer hat den Auftraggeber sowie den Orgelsachverständigen des Bistums Mainz über dieses Vorhaben zu informieren. Die Änderung unterbleibt, wenn der Auftragnehmer bzw. der Orgelsachverständige binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung Widerspruch einlegt.

### **Zu II. Ziff. 4**

Die verbindlichen Vereinbarungen über diese zusätzlichen Maßnahmen bedürfen der Schriftform.

### **Zu III. Ziff. 3**

Der letzte Satz findet in diesem Vertragsverhältnis keine Anwendung; es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **Zu IV. Satz 1**

Sind innerhalb der Bindefrist von 3 Monaten gemäß II. 2. Materialpreis-, Lohnerhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen zu erwarten, so ist dies dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.

Eine Erhöhung der Löhne kann nicht geltend gemacht werden, soweit diese nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin erfolgt, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Verzögerung der Fertigstellung nicht zu vertreten hat.

### **Zu V. Ziff. 1**

Mit Zahlung der ersten Rate scheiden Preisänderungen für den Materialanteil und die in dem Lohn nicht inbegriffenen Auslagen aus.

Die dritte Rate wird nach Abnahme und uneingeschränkter Übereignung, die gleichzeitig mit der Abnahme erfolgt, bzw. nach Vorlage der Schlussrechnung beglichen.

Zur Sicherung der Anzahlung in Höhe von 30 % des Nettopreises legt der Auftragnehmer Zug um Zug gegen Zahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen nach dem vom Auftraggeber vorgelegten Vordruck vor. Die Bürgschaft ist bis zur Übereignung der Materialien an den Auftraggeber befristet. Die Zahlung der zweiten Rate über 50 % des Nettopreises, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erfolgt Zug um Zug gegen Übereignung dieses Materials an den Auftraggeber. Dabei sind die Vorschriften der §§ 929 ff. BGB zu beachten.

### **Zu VI.**

Abschlagszahlungen und Eigentumsübertragung sind ohne Einfluss auf die Leistungspflicht und Gewährleistung des Auftragnehmers.

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung einen entsprechenden Anspruch auf Vergütung.

### **Neukauf, Neuherstellung und Erweiterung von Orgeln:**

- Der Auftraggeber hat bei Neukauf bzw. Neuherstellung einer Orgel, wie auch der Erweiterung einer bereits vorhandenen Orgel, spätestens 8 Tage vor Anlieferung der Orgel oder seiner Neuteile im Aufstellungsraum die Versicherungsabteilung im Bischöflichen Ordinariat – Dezernat Finanzen und Vermögen – schriftlich bzw. per E-Mail ([Versicherungen@Bistum-Mainz.de](mailto:Versicherungen@Bistum-Mainz.de)) zu informieren.
- Der Auftragnehmer hat für den Fall, dass sein Versicherungsschutz über den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Auftraggeber hinaus besteht, einen Nachweis über die versicherten Risiken und den Ablauf des Versicherungsschutzes zu erbringen. Dieser Nachweis ist bei der Versicherungsabteilung nach Genehmigung des Vertrages durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz einzureichen.
- Weiterhin trifft der Auftragnehmer bis zum Abschluss aller vertraglich vereinbarten Leistungen alle Vorkehrungen, die notwendig sind, das Werk und die Bauteile gegen jedwede Gefahr, insbesondere Brand-, Diebstahl-, Vandalismus und Leitungswasserschäden, zu schützen.

### **Renovierung, Ausbau und Auslagerung von Orgeln:**

- Orgeln im Eigentum des Auftraggebers sind grundsätzlich als Gebäudebestandteil über einen Sammelvertrag des Bischöflichen Ordinariates gegen Brandschäden versichert. Werden Orgeln oder auch deren Bestandteile innerhalb des Gebäudes ausgebaut bzw. aus dem Gebäude ausgelagert oder zu einer Orgelbauwerkstatt verbracht, erlischt der Versicherungsschutz. Insofern hat der Auftraggeber spätestens 8 Tage vor Beginn der Baumaßnahme die Versicherungsabteilung über den Umfang, die Örtlichkeiten und Zeitraum der Baumaßnahme schriftlich bzw. per E-Mail ([Versicherungen@Bistum-Mainz.de](mailto:Versicherungen@Bistum-Mainz.de)) zu informieren.
- Werden dem Auftraggeber während des Ausbaus Leihorgeln zur Verfügung gestellt, ist auch hier eine Mitteilung an die Versicherungsabteilung erforderlich.
- Der Auftragnehmer wird sowohl für alle Hin- wie auch Rücktransporte eine ausreichende Transportversicherung abschließen und der Versicherungsabteilung des Bischöflichen Ordinariates nachweisen. Weiterhin hat der Auftragnehmer den Versicherungsschutz in seinem Gefahrenbereich (Werkstätten, Lagerräume etc.) der Versicherungsabteilung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Eventuell fehlender Versicherungsschutz der Orgelbauwerkstatt kann dann über das Bischöfliche Ordinariat eingedeckt werden.
- Weiterhin trifft der Auftragnehmer bis zum Abschluss aller vertraglich vereinbarten Leistungen alle Vorkehrungen, die notwendig sind, das Werk und die Bauteile gegen jedwede Gefahr, insbesondere Brand-, Diebstahl-, Vandalismus und Leitungswasserschäden, zu schützen.

Nur bei rechtzeitiger Anmeldung von Orgelbauprojekten bei der Versicherungsabteilung, kann ein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet werden. (Kontakt: Versicherungsabteilung des Bischöflichen Ordinariates, Tel.: 06131 / 253-323 bzw. E-Mail: [Versicherungen@Bistum-Mainz.de](mailto:Versicherungen@Bistum-Mainz.de))

Die gelieferten Orgelteile gehen mit der Entrichtung der zweiten Kaufpreisrate (s. Ziff. 5 Abs. 1 der AGB) in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Parteien nehmen die erforderlichen Übereignungshandlungen und Erklärungen gemäß §§ 929 ff. BGB vor.

Für den Ausnahmefall des Eigentumsvorbehalts haftet nach der Abnahme bis zur restlosen Befriedigung aller Ansprüche des Orgelbauers der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung der gelieferten Teile nur dann, wenn der Auftraggeber für eingetretene Schäden verantwortlich gemacht werden kann, es sei denn, es handele sich um Schäden durch Brand oder Einbruch; hierfür gilt die eben genannte Risikoverteilung.

Die Verarbeitung ändert nichts am Eigentum der Kirchengemeinde, an den gelieferten Materialien. Der Orgelbauer verarbeitet für den Besteller.

Die gelieferten Orgelteile gehen mit der Entrichtung der zweiten Kaufpreisrate auch dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn IV. Ziff. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung findet. Die Parteien nehmen die entsprechenden Rechtsgeschäfte gemäß §§ 929 ff. BGB vor.

#### **Zu VIII. Ziff. 2**

Der Auftraggeber benachrichtigt rechtzeitig den mit der technischen Abnahme Beauftragten. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Orgelbauer unverzüglich zu erklären, ob die Orgel abgenommen ist. Das Abnahme- bzw. Mängelprotokoll wird dem Orgelbauer zur Kenntnis gebracht.

#### **Zu IX.**

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme.

#### **Zu Nr.1 S.3**

Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des § 634 a BGB

#### **Zu X. Ziff. 2**

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

#### **XI.**

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BDO bzw. diese Zusätzlichen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Werklieferungsvertragsrechts - bei Renovierungen des Werkvertragsrechts - des BGB.

#### **XII.**

Vertragsstrafen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.